

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis  
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts  
Pulsnik  
und des Stadtrathes

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
pusseite (oder deren Raum)  
10 Pennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Babst,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrendorf,  
Annoncen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidentanz,  
Rudolph Woffe und C. L.  
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 4.

13. Januar 1900.

## Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission giebt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldescheins. Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen: a) Von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
- 4) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheiles nachzusuchen. Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
- 6) Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musik-Korps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.
- 7) Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mk. erwerben zu können.
- 8) Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 8. Januar 1900.

Kriegsministerium.  
von der Planitz.

Auf Folium 253 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma **Jul. Rob. Freudenberg** in Obersteina und als deren Inhaber Herr **Julius Robert Freudenberg** daselbst eingetragen worden.  
Pulsnik, am 29. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

S.

Auf dem die Firma **Ferdinand Hösen** in Großröhrendorf betreffenden Blatt 214 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts wurde heute Folgendes eingetragen:  
Herr **Richard Erwin Hösen** in Großröhrendorf ist in das Handelsgeschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.  
Die Gesellschaft ist am 1. Januar 1900 errichtet worden.  
Pulsnik, am 4. Januar 1900.

Königliches Amtsgericht.  
v. Weber.

B.

## Montag, den 15. Januar 1900, abends $1\frac{1}{2}$ Uhr, öffentliche Stadtverordneten-Sitzung im Sitzungssaal.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Stadtverordnetenvorstehers, 2. Wahl eines Stellvertreters, 3. Zuwahl in die gemischten Ausschüsse, 4. Logisvermietung im vormals Reimann'schen Hause, 5. Einführung der Fleischschau, 6. Nachwächtergehaltserhöhung.  
Pulsnik, am 11. Januar 1900.

Der Stadtverordnetenvorsteher.  
Hermann Schulze.

## Gemeindewappen betreffend.

Das Königliche Hauptstaatsarchiv hat die Wahrnehmung gemacht, daß mehrere Landgemeinden in den letzten Jahren eigenmächtig neue Gemeindewappen angenommen haben. Den Gemeinden des Bezirkes wird es hiermit wiederholt zur besonderen Pflicht gemacht, die Annahme eines neuen Wappens ohne Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern zu unterlassen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 2. Januar 1900.  
von Erdmannsdorff.

Nachdem die Königliche Kreisauptmannschaft zu Bautzen wegen der herrschenden Seuchengefahr die Abhaltung der Viehmärkte verboten hat, wird der auf den

## 15. Januar dss. Js. fallende Viehmarkt aufgehoben.

Bischowsberda, den 10. Januar 1900.

Der Stadtrath.  
Dr. Lange.